



Amtsgericht
Altenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Burkard Rechtsanwälte, Synagogen-
platz 3, 53340 Meckenheim

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Altenkirchen durch den Richter am Amtsgericht Steger am 03.03.2022 im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO nach Schriftsatzfrist bis zum 07.02.2022 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.039,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.11.2021 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte als Haftpflichtversicherer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] aus einem Verkehrsunfall vom [REDACTED] in Anspruch. Hierbei wurde das Fahrzeug des Klägers PKW [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigt. Die Einstandspflicht der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Schädigers ist zwischen den Parteien unstreitig. Der Kläger begehrt mit der Klage die Zahlung weiterer Nutzungsausfallentschädigung. Auf einen geltend gemachten Nutzungsausfallersatzspruch für 63 Tage zum Tagessatz von 119,00 € hat die Beklagte insgesamt 3.458,00 € vorgerichtlich gezahlt. Sie hat die Ausfalldauer auf 38 Tage gekürzt und den Tagessatz auf 91,00 € pro Tag unter Verweis auf die sogenannte Influx-Nutzungsausfalltabelle. Der Kläger verfügt über keinen Zweitwagen. Die Familie des Klägers verfügt grundsätzlich über ein zweites Fahrzeug, welches aber von der Ehefrau genutzt wurde. Der Kläger ist selbstständig tätig. Das beschädigte Fahrzeug, welches zum Unfallzeitpunkt ca. ein Jahr alt war, wurde vom Unfallort unmittelbar in die Werkstatt gebracht. Am Folgetag wurde der Sachverständige beauftragt, den Schaden zu begutachten, der ihn am 13.01.2021 begutachtet hat. Zwischenzeitlich waren mehrere Nachbesichtigungen notwendig. Grund für Verzögerung war die fehlende Demontage des Fahrzeuges bedingt durch Arbeitsengpässe bei dem Reparaturbetrieb. Ohne eine Demontage war eine Begutachtung nicht vollständig möglich. Mit der Reparatur konnte aus Kapazitätsgründen erst am 11.01.2021 begonnen werden. Im Laufe der Reparatur kam es zu erneuten Verzögerungen insbesondere durch Nachbestellung von Ersatzteilen und die Zeit der Lackierung.

Der Kläger trägt vor, er habe das von seiner Ehefrau genutzte zweite Fahrzeug nur in seltenen Ausnahmefällen ausleihen können. Die Tagespauschale von 119,00 € sei angemessen entsprechend der Tabelle nach Sanden/Danner/Küppersbusch. Zudem berechne diese den Nutzungsausfallentschädigungswert auf Grundlage der Vorhaltekosten, was fehlerhaft sei. Verzögerungen und Begutachtungen im Reparaturablauf würden nicht zu seinen Lasten gehen.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.039,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.11.2021 (Rechtshängigkeit) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Kläger nutzte sein Fahrzeug gewerblich und könne hier nur entgangenen Gewinn geltend machen. Eben habe der Kläger die Beklagte auf eine erhebliche Verzögerung der Reparatur rechtzeitig hinweisen müssen. Da er diese Obliegenheit verletzt habe spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Beklagte die wirtschaftliche gebotene Reaktion ergriffen hätte um den Nutzungsausfallschaden gering zu halten, beispielsweise durch Zuverfügungstellung eines günstigeren Mietwagens oder sogar Interimsfahrzeuges.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der zuerkannten Klageforderung gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 VVG.

Die grundsätzliche Einstandspflicht der Beklagten für die dem Kläger aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall vom [REDACTED] entstandenen Schäden ist zwischen den Parteien unstrittig. In diesem Zusammenhang hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiterer Nutzungsausfallentschädigung in Höhe der Klageforderung. Der Kläger hat substantiiert dargelegt, dass er einen Nutzungsausfall für insgesamt 63 Tage hatte, die der Bemessung des Nutzungsausfallersatzes auch zugrunde zu legen sind. Insoweit liegt ein irgendwie geartetes Verschulden des Klägers auch nach dem Sachvortrag der Beklagtenseite nicht vor. Das Werkstattisiko was sowohl Verzögerungen im Reparaturablauf als auch hier etwaige Verzögerungen bei der Gutachtenerstellung betrifft, trägt allein der Schädiger. Die Werkstatt ist kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht darin vor, dass der Kläger die Beklagte auf eine erhebliche Verzögerung der Reparatur rechtzeitig hätte hinweisen müssen. Dies würde voraussetzen, dass dem Kläger bei Auftragsvergabe an die Reparaturwerkstatt die eintretenden Verzögerungen bereits bekannt gewesen sind, was auch beklagten-seits nicht dargelegt wird. Auch insoweit ist insbesondere keine schuldhafte Verletzung gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB gegeben. Ebenso wenig kann sich die Beklagte darauf berufen, dass in der Familie des Klägers ein weiterer PKW vorhanden gewesen sei, da hier der Kläger substantiiert vorgelegt hat, dass er das Fahrzeug, welches von seiner Ehefrau genutzt wird nur sporadisch nutzen konnte, um damit den Ausfall des eigenen PKW nicht voll-

ständig kompensieren konnte. Weiter kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, dass der Kläger das Fahrzeug gewerblich nutze. Dies verhindert den geltend gemachten Nutzungsausfall aus dem vorliegenden Fall nicht. Die Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, dass der Kläger das Fahrzeug ausschließlich gewerblich für eine gewerbliche Tätigkeit nutzt. Dem gegenüber hat der Kläger substantiiert dargelegt, dass er als Unternehmensberater das Fahrzeug lediglich als Fortbewegungsmittel zu Kunden und zur Arbeitsstelle nutzt darüber hinaus jedoch auch als privates Fahrzeug. Daraus folgt, dass das Fahrzeug wie bei jedem beruflich außerhalb des eigenen Hauses tätigen zwar auch für Fahrten zur Berufstätigkeit eingesetzt wird, nicht jedoch der Gewinnerzielung unmittelbar dient. Lediglich für den Fall, dass der PKW ausschließlich genutzt wird, um sich die materiellen Auswirkungen eines Nutzungsausfalles kaum definieren lassen kann eine abstrakte Nutzungsausfallentschädigung nicht verlangt werden (vgl. BGH V ZR 285/17). Dies ist vorliegend jedoch gerade nicht der Fall. Mithin hat der Kläger einen Anspruch auf Zahlung eines Nutzungsausfallersatzanspruches für 63 Tage. Diese Nutzungsausfallentschädigung besteht der Höhe nach auch in Höhe des Tagessatzes von 119,00 € je Tag gemäß der Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch, die in der Rechtsprechung allgemein als Bemessungsgrundlage anerkannt ist. Soweit sich die Beklagte vorgerichtlich auf eine Influx-Nutzungsausfalltabelle berufen hat, wurde diese Tabelle weder dem Gericht vorgelegt, noch hält die Beklagte an dieser Bemessung gemäß ihrer Klageerwiderung weiter fest. Folglich hatte der Kläger einen Gesamtanspruch auf Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 7.497,00 € sodass unter Abzug der vorgerichtlichen Zahlung von insgesamt 3.458,00 € eine Restzahlung in Höhe von 4.039,00 € verbleibt.

Die zuerkannten Zinsen sind begründet als Rechtshängigkeitszinsen. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 ZPO.

Streitwert: 4.039,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Steger
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 03.03.2022

Groke, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle